

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Im Jahr der Biodiversität den Biotopverbund voranbringen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie weit die Planungen für das Biotopverbundsystem in Baden-Württemberg derzeit methodisch und räumlich (auch im Hinblick auf die Bestandteile Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen) sowie im Hinblick auf die Abstimmungen mit den Nachbarländern (ggf. auf der Grundlage bundesweiter oder internationaler Konzeptionen) gediehen sind;
2. inwieweit bestehende und neu auszuweisende Schutzgebiete als Bestandteile des Biotopverbundsystems vorgesehen und definiert wurden und welche sonstigen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbunds beitragen sollen;
3. inwieweit Bestandteile des geplanten Biotopverbundsystems bisher in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen planungsrechtlich gesichert werden konnten und inwieweit sie diesbezüglich Änderungen der gesetzlichen Regelungen (z. B. bzgl. Mindestinhalten von Landschaftsplänen und verbindlicher Übernahme entsprechender Inhalte in Flächennutzungspläne) oder des Vollzugs (bzgl. der Genehmigung von Flächennutzungsplänen, der grundbuchlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen o. ä.) für notwendig hält;

4. wie sich die Bezuschussung und die Umsetzung kommunaler Biotopvernetzungs-konzepte (u. a. bzgl. Flächenumfang der geförderten Maßnahmen und Umsetzungshindernissen) und von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungsmaßnahmen in den letzten Jahren – auch mit Blick auf ihren Beitrag zum Biotopverbundsystem – entwickelt haben;
5. mit welchen zusätzlichen und ergänzenden Förderinstrumenten kurzfristig (bis 2013) und mittelfristig (ab 2013) die Anlage und die Pflege von Verbundelementen insbesondere in Agrarlandschaften gestärkt werden kann;
6. welche Ansätze sie verfolgt, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 NatSchG und nach BauGB für die Biotopvernetzung besser als bisher zu nutzen und inwieweit die Nutzung von Öko-Konten hierbei in den vergangenen Jahren Fortschritte gebracht hat bzw. nach ihrer Ansicht noch bringen kann;
7. wie weit die Arbeiten am Generalwildwegeplan inzwischen gediehen sind, insbesondere ob inzwischen eine Priorisierung von Korridoren und Maßnahmen erfolgt ist und inwieweit diese in die Planungen für das Biotopverbundsystem eingeflossen ist bzw. einfließt;
8. welche Entwicklungen sich bzgl. des Konzepts der unzerschnittenen verkehrssarmen Räume (UZVR) und der Wiedervernetzung von Lebensräumen (z. B. durch die Verbindlicherklärung der „Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Tierlebensräumen an Straßen“ für den Bereich Landesstraßen) in den letzten Jahren ergeben haben;
9. wie weit die Umsetzung der in der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 5. Oktober 2009 genannten Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen gediehen ist und ob sich darüber hinaus noch weitere Maßnahmen in der Planung oder Umsetzung befinden;

## II.

bis Ende des Jahres ein umfassendes, auch räumlich konkretisiertes Konzept inkl. Umsetzungsstrategie für das Biotopverbundsystem vorzulegen.

26. 01. 2010

Dr. Splett, Dr. Murschel, Pix,  
Rastätter, Schlachter, Sckerl GRÜNE

## Begründung

Das Naturschutzgesetz (§ 3 BNatSchG, § 4 NatSchG) verpflichtet die Länder, ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen und dient der nachhaltigen und dauerhaften Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sollen in den Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen dargestellt und durch planungsrechtliche Festlegungen in Regional- und Flächennutzungsplänen rechtlich gesichert werden. Angestrebt wird außerdem eine regionale Mindestdichte von Biotopvernet-

zungselementen (§ 5 NatSchG). Wird diese unterschritten, sollen weitere Biotopvernetzungselemente insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 sowie über Förderprogramme, durch geeignete Landschaftspflegemaßnahmen oder andere geeignete Maßnahmen neu eingerichtet werden.

Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt gibt als Zieljahr für die Schaffung des Biotopverbundsystems das Jahr 2010 an. Die Landesregierung hat sich mit der Unterzeichnung der „Countdown 2010-Erklärung“ zur Zielsetzung des Biotopverbunds bekannt (vgl. Drucksache 14/2211).

Laut Landtagsdrucksache 14/1525 hatte die LUBW eine Studie in Auftrag gegeben, um eine methodisch einheitliche Vorgehensweise bei der Konzeption des Biotopverbunds sicherzustellen.

Die Erarbeitung eines Generalwildwegeplans hat die Landesregierung bis Ende 2009 in Aussicht gestellt (vgl. Drucksache 14/2122). Von Seiten des Bundesamtes für Naturschutz sollte bis zum Jahr 2009 ein bundesweites Wiedervernetzungskonzept vorgelegt werden. Angekündigt war auch eine Weiterentwicklung der Methodik der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) und die Verbindlicherklärung der „Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Tierlebensräumen an Straßen“ für den Bereich der Landesstraßen (vgl. Drucksache 14/2122).

Der vorliegende Antrag soll klären, wie weit die Arbeiten am Biotopverbundsystem, und zur (Wieder-)Vernetzung von Biotopen und Lebensräumen gediehen sind. Mit Blick auf die auch von Baden-Württemberg eingegangenen Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt fordert der Antrag die Fertigstellung eines umfassenden, auch räumlich konkretisierten Konzepts inkl. Umsetzungsstrategie für das Biotopverbundsystem bis Ende des Jahres.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 17. Februar 2010 Nr. Z(56)–0141.5/423F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie weit die Planungen für das Biotopverbundsystem in Baden-Württemberg derzeit methodisch und räumlich (auch im Hinblick auf die Bestandteile Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente) sowie im Hinblick auf die Abstimmungen mit den Nachbarländern (ggf. auf der Grundlage bundesweiter oder internationaler Konzeptionen) gediehen sind;*

Zu I. 1.:

Die landesweit bedeutsamen Kernflächen und möglichen Verbindungsflächen des in § 4 NatSchG festgeschriebenen Biotopverbunds wurden unter Federführung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Anlehnung an die Empfehlungen des Arbeitskreises

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

„Länderübergreifender Biotopverbund“ der Länderfachbehörden mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeitet. Kleinflächige Verbindungselemente wurden für die landesweite Biotopverbundplanung nicht berücksichtigt, diese werden auf der regionalen und lokalen Planungsebene festgelegt. Weiterhin erfolgte eine rechnerbasierte Datenanalyse aller landesweit vorliegenden Grundlagendaten.

Die Methode orientiert sich an dem F+E-Vorhaben „Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes“, das 2006 abgeschlossen wurde. Baden-Württemberg war das erste Bundesland, das diese Methodik landesweit angewendet hat. Der Schritt der Validierung durch Gebietskenner und die anschließende Veröffentlichung der Daten steht bislang jedoch noch aus. Parallel zur Flächenkulisse wurde eine Handreichung zur Analyse für den Biotopverbund geeigneter Flächen auf regionaler und lokaler Ebene erarbeitet. Eine Weiterverfolgung des bisherigen Ansatzes der Biotopverbundplanung Baden-Württemberg musste aufgrund personeller Engpässe im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 jedoch zurückgestellt werden.

Auf regionaler Ebene laufen weiterführende Arbeiten zur Konkretisierung einer Biotopverbundkulisse. Im Regierungsbezirk Karlsruhe wurde für die 3 Regionalverbände eine Biotopverbundkulisse basierend auf den Empfehlungen des Arbeitskreises „Länderübergreifender Biotopverbund“ und den Vorarbeiten der LUBW erarbeitet. Auf der Fachebene gab es diesbezüglich auch Abstimmungsgespräche mit Rheinland-Pfalz. Eine Validierung der Gebietskulisse des Biotopverbunds durch Gebietskenner soll in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der LUBW erfolgen.

Im Regierungsbezirk Freiburg wurde gemeinsam mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein für die Region Südlicher Oberrhein ein Biotopverbundkonzept erarbeitet. Wesentlicher Baustein ist die Erarbeitung von „für die Fauna bedeutsamer Bereiche“. Das Projekt ist Ende 2009 abgeschlossen worden. Die Empfehlungen des Arbeitskreises „Länderübergreifender Biotopverbund“ der Länderfachbehörden mit dem BfN wurden einbezogen, die Konzeption der Biotopverbundplanung der LUBW berücksichtigt und eine Abstimmung mit dem im Entwurf vorliegenden Generalwildwegeplan durchgeführt.

*2. inwieweit bestehende und neu auszuweisende Schutzgebiete als Bestandteil des Biotopverbundsystems vorgesehen und definiert wurden und welche sonstigen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbunds beitragen sollen;*

Zu I. 2.:

Die Auswahl der Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für den Biotopverbund erfolgte unabhängig von ihrem Schutzstatus. Sofern anhand der vorliegenden Daten den Flächen eine hohe naturschutzfachliche Qualität zugewiesen werden konnte, sind Flächen in Schutzgebieten als Kernflächen eingestuft worden. Zur Sicherung der Flächen stehen nach § 4 NatSchG verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Neben der planungsrechtlichen Festlegung in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen können dies beispielsweise langfristige Vereinbarungen, die Ausweisung von Schutzgebieten oder Verfügungsbezugnisse eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers sein. Auch „andere geeignete Maßnahmen“ können zur Sicherung ergriffen werden, diese sind jedoch in § 4 NatSchG nicht näher benannt.

3. *inwieweit Bestandteile des geplanten Biotopverbundsystems bisher in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen planungsrechtlich gesichert werden konnten und inwieweit sie diesbezüglich Änderungen der gesetzlichen Regelungen (z. B. bzgl. Mindestinhalten von Landschaftsplänen und verbindlicher Übernahme entsprechender Inhalte in Flächennutzungspläne) oder des Vollzugs (bzgl. der Genehmigung von Flächennutzungsplänen, der grundbuchlichen Sicherung und Kompensationsmaßnahmen o. ä.) für notwendig hält;*

Zu I. 3.:

Da der Abschluss der Biotopverbundplanung noch aussteht, konnte auch eine planungsrechtliche Sicherung von Bestandteilen des in § 4 NatSchG festgeschriebenen Biotopverbundsystems über Regionalpläne oder Flächennutzungspläne bislang nicht erfolgen.

Allerdings sind bereits auf der Landesebene im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume als Bestandteile festgelegt. Zu diesen gehören neben den Natura 2000-Gebieten auch solche Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds besitzen. Der LEP gibt somit ein Gerüst für einen Freiraumverbund vor, der durch die Freirauminstrumente der Regionalplanung konkretisiert und ergänzt werden soll. Zu diesen Freirauminstrumenten zählen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und die übrigen Gebiete für den Freiraumschutz.

Die Vorgaben der Raumordnung werden auf der Ebene der Bauleitplanung weiter detailliert und ausgestaltet. Dabei kann der Freiraumverbund weitere Ergänzungen erfahren, die diesen bis in die Siedlungen hinein vernetzen.

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der für den Biotopverbund nach § 4 NatSchG vorgesehenen Flächen durch die freiraumsichernden Instrumentarien der Regionalplanung bereits heute gesichert ist.

4. *wie sich die Bezuschussung und die Umsetzung kommunaler Biotopvernetzungs-konzepte (u. a. bzgl. Flächenumfang der geförderten Maßnahmen und Umsetzungshindernissen) und von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungs-elementen in den letzten Jahren – auch mit Blick auf ihren Beitrag zum Biotopverbundsystem – entwickelt haben;*

Zu I. 4.:

Das Instrument der kommunalen Biotopvernetzungs-konzepte, mit dem Biotope neu angelegt, extensiviert und vernetzt werden, wird in Baden-Württemberg seit über 20 Jahren genutzt. Maßnahmen der Biotopvernetzung werden momentan auf fast 6.000 ha landwirtschaftlicher Fläche mit einem Fördervolumen in Höhe von rund 1,8 Mio. € über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert. Hierin sind auch die Flächen der Mindestflurgebiete enthalten, die im Rahmen von Mindestflurkonzepten in waldreichen Gemeinden ausgewiesen werden, damit diese durch Offenhaltung auch einen Beitrag zur Funktion des Biotopverbunds leisten können.

Inzwischen wurden für über 300 Städte und Gemeinden eine Biotopvernetzungs- oder Mindestflurkonzeption erstellt, davon sind allein in den letzten 6 Jahren 43 Konzepte über die LPR gefördert worden.

In Städten und Gemeinden mit Mindestflurkonzeptionen werden Maßnahmen zur Offenhaltung auf ca. 2,5 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen und in Städten und Gemeinden mit Biotopvernetzungs-konzeptionen Maßnahmen zur Biotopvernetzung auf ca. 1,0 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen über die LPR gefördert. In einzelnen Gemeinden liegen die Anteile deutlich höher. Zum Beispiel werden in der Gemeinde Schenkenzell auf 19,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche, in der Gemeinde Deckenhauser Tal auf knapp 6 % und in der Stadt Donaueschingen ca. 5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Maßnahmen zur Offenhaltung beziehungsweise zur Biotopvernetzung über die LPR gefördert.

Mit jeder Umsetzung einer kommunalen Biotopvernetzungs-konzeption wird auch ein Beitrag zu der nach § 5 NatSchG geforderten regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen geleistet.

*5. mit welchen zusätzlichen und ergänzenden Förderinstrumenten kurzfristig (bis 2013) und mittelfristig (ab 2013) die Anlage und Pflege von Verbundelementen insbesondere in Agrarlandschaften gestärkt werden kann;*

Zu I. 5.:

Das erfolgreiche Konzept der kommunalen Biotopvernetzung soll weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und zur regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen auf freiwilliger Basis leisten. Um die erforderliche Akzeptanz für freiwillige Biotopvernetzungsmaßnahmen herzustellen, ist – neben einer moderierten Planung – weiterhin erforderlich, eine sorgfältige Auswahl der Standorte zu treffen, die Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen sowie für die Umsetzung der Maßnahmen einen Förderanreiz zu bieten, wie er in der LPR vorgesehen ist.

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds nach § 4 NatSchG soll in erster Linie durch die Landschaftsplanung beziehungsweise deren Umsetzung in der Regional- und Bauleitplanung erfolgen. Auf der Grundlage dieser Planungen kann die Realisierung über die Landratsämter und Kommunen erfolgen. Zusätzliche und ergänzende Förderinstrumente sind derzeit nicht vorgesehen.

*6. welche Ansätze sie verfolgt, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 NatSchG und nach BauGB für die Biotopvernetzung besser als bisher zu nutzen und inwieweit die Nutzung von Ökokonten hierbei in den vergangenen Jahren Fortschritte gebracht hat beziehungsweise nach ihrer Ansicht noch bringen kann;*

Zu I. 6.:

Im Entwurf der Ökokonto-Verordnung ist geregelt, dass aufwertende Biotopmaßnahmen im Offenland entweder in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder flächenhaften Naturdenkmälern und außerhalb dieser Schutzgebiete im Rahmen eines Landschaftsrahmenplans, eines Landschaftsplans oder auf der Grundlage sonstiger naturschutzfachlicher Planungen ökokontofähig sind. Damit soll ein naturschutzfachlich sinnvolles Vorgehen bei der Planung von Ökokontomaßnahmen, insbesondere auch im Sinne eines Beitrags zum Biotopverbund, sichergestellt werden.

Ein Beitrag zum Biotopverbund kann auch durch die Festsetzung von kommunalen Ausgleichsmaßnahmen in den Bauleitplänen der Gemeinden beziehungsweise deren anschließenden Realisierung geleistet werden. Die Entscheidung, in welcher Art und welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen im Einzelfall festgesetzt werden, obliegt aber der jeweiligen Gemeinde, die darüber

im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange zu befinden hat.

*7. wie weit die Arbeiten am Generalwildwegeplan inzwischen gediehen sind, insbesondere ob inzwischen eine Priorisierung von Korridoren und Maßnahmen erfolgt ist und inwieweit diese in die Planungen für das Biotopverbundsystem eingeflossen ist beziehungsweise einfließt;*

Zu I. 7.:

Die Arbeiten zum Generalwildwegeplan sind abgeschlossen, der Abschlussbericht soll bis Mitte diesen Jahres vorliegen. Ein Abgleich mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse und den Naturschutzgebieten ist erfolgt. Auch eine Priorisierung von Korridoren und Maßnahmen wurde vorgenommen. Eine Abstimmung des Generalwildwegeplans mit der Biotopverbundplanung für die landesweite Verbundkulisse Baden-Württembergs ist vorgesehen.

*8. welche Entwicklungen sich bzgl. des Konzepts der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) und der Wiedervernetzung von Lebensräumen (zum Beispiel durch die verbindliche Erklärung der „Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Tierlebensräumen an Straßen“ für den Bereich Landesstraßen) in den letzten Jahren ergeben haben;*

*9. wie weit die Umsetzung der in der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 5. Oktober 2009 genannten Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen gediehen ist und ob sich darüber hinaus noch weitere Maßnahmen in der Planung oder Umsetzung befinden;*

Zu I. 8. und I. 9.:

Das Konzept der „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR)“ wird auf Bundes- und Landesebene angewendet, um Angaben über die Anzahl und die Gesamtfläche der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer Größe von mehr als 100 m<sup>2</sup> zu erhalten. Das für die landesweite Auswertung verwendete Konzept beruht inzwischen auf der bundesweit einheitlichen Methodik zur Bestimmung der UZVR. Geringfügige Varianzen, zum Beispiel bei dem Anteil der UZVR an der Landesfläche, basieren auf der Verwendung unterschiedlicher Maßstabebenen.

Ein Forschungsvorhaben des BfN hat den Zusammenhang zwischen den UZVR und der biologischen Vielfalt untersucht. Die UZVR wurden hierbei zudem um den Indikator „unzerschnittene Funktionsräume (UFR)“ ergänzt. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2008 in der Schriftenreihe „Naturschutz und biologische Vielfalt“ des BfN veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ am 5. März 2009 (BGBl. I S. 416) wurde das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ errichtet. Aus diesem Sondervermögen werden unter anderem Investitionen in Bundesfernstraßen finanziert. Ein Teil dieser Mittel kann auch für die Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Autobahnen und Bundesstraßen eingesetzt werden. Diese Mittel stehen bis Ende 2011 zur Verfügung.

Die in der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 5. Oktober 2009 genannten Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sind in unterschiedlichen Phasen der Planung und Genehmigung. Bei dem Wiedervernetzungsprojekt an der B 14 Herrenberg-Nufringen kam eine Machbarkeitsstudie zum Ergebnis, dass der Bau einer Querungshilfe in dem betroffenen Stra-

ßenabschnitt in dem vorgegebenen Zeitrahmen bis zum 31. Dezember 2011 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der erforderlichen flankierenden Maßnahmen nicht durchführbar ist. Stattdessen befindet sich zusätzlich zu den in der Pressemitteilung des Innenministeriums genannten Wiedervernetzungsprojekten eine weitere Amphibienschutzmaßnahme in Planung, die ebenfalls über das Konjunkturpaket II finanziert wird.

Mit dem Maßnahmenpaket trägt die Straßenbauverwaltung dazu bei, die beidseitig der betroffenen Straßenabschnitte liegenden Lebensräume wieder zu verbinden.

Das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ)“, an dessen Erarbeitung Baden-Württemberg auf Bundesebene mitgewirkt hat, wurde im Jahr 2009 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung eingeführt und landesweit ebenfalls für die Landesstraßen in der Baulast des Landes für verbindlich erklärt.

## II.

*bis Ende des Jahres ein umfassendes, auch räumlich konkretisiertes Konzept inkl. Umsetzungsstrategie für das Biotopverbundsystem vorzulegen.*

Zu II.:

Wie oben dargelegt, ist die Erarbeitung eines Biotopverbunds nach § 4 NatSchG eine sehr komplexe, fachlich anspruchsvolle Aufgabe. Ein räumlich konkretisiertes Konzept einschließlich einer Umsetzungsstrategie wird insoweit bis Ende diesen Jahres nicht vorzulegen sein.

In Vertretung

Gurr-Hirsch  
Staatssekretärin